

FACHBERATUNG

SÄULENOBST - KLEIN UND FEIN

Säulenobst ist für kleine Gärten, Balkone oder Terrassen hervorragend geeignet. Neben der Zierwirkung ist Säulenobst auch als Naschfrucht gedacht, bei richtiger und regelmäßiger Pflege können auch entsprechende Erträge erwartet werden. Für eine kistenweise Ernte und Einlagerung der Früchte im Keller oder zur Saft- und Marmeladenherstellung sind Säulenobstbäume aber eher weniger geeignet.

Säulenobstgehölze sind auf schwach wachsenden Unterlagen veredelt, um die Eigenschaften wie Winterhärte, Bodenverträglichkeit und Fruchtansatz für verschiedenste Standorte zu wahren. Der Fruchtansatz beginnt oft bereits 2 - 3 Jahre nach dem Kauf. Je nach Sorte benötigen die Säulenobstgehölze einen Pollenspender, oder Sie sind selbstfruchtbar. In Abhängigkeit von Sorte, Bodenbeschaffenheit und Wahl des Standortes kann das Säulenobst innerhalb der ersten 5 Jahre eine Höhe von 2,00 - 2,50 m erreichen. Die maximale Größe liegt bei ca. 4 Metern. Entscheidend für ein optimales Wachstum ist neben dem verwendeten Substrat die Größe des Kübels. Kübel mit ca. 40 l Erdinhalt sollten es schon sein. Löcher für den Wasserablauf sind selbstverständlich. Die verwendete Erde sollte ein gut vorgedüngtes Topfsubstrat sein.

Bei Erdpflanzungen gibt es immer wieder die Verwunderung, welche stattlichen Höhen das Säulenobst erreichen kann. Neben dem Schnitt sind hier die Wuchseigenschaften der Obstgehölze entscheidend. Tipp: Pflanzen Sie stets Ihr Säulenobst mit dem Kübel in die Erde. Neben den Schnittmaßnahmen wird hier eine weitere Regulation des Wachstums erreicht.



wird fortgesetzt

AKTUELLES

OBSTSORTENSCHAU

Wollen Sie einmal „Prinz Albrecht“, „Kaiser Wilhelm“ und „Geheimrat Breuhahn“ kennenlernen oder sich gar mit „Carola“ und „Alkmene“ zum Rendezvous verabreden? Vom **3. bis 11. Oktober** haben Sie dazu auf der Landesgartenschau in Oelsnitz/E. Gelegenheit. Dann lädt der Landesverband Sachsen der Kleingärtner (LSK) zur großen Apfelsortenausstellung ein. Über 100 Apfelsorten können begutachtet werden.

RECHT

WARUM IST UNS DAS BUNDESKLEINGARTENGESETZ SO WICHTIG? (4)

Im letzten Teil unserer Argumentation zur Bedeutung des BKleingG gehen wir auf die **Pacht** und die **Ver- und Entsorgungsbedingungen** ein.

a) nach dem **BKleingG** ist die Höhe der Pacht begrenzt, und zwar auf das Vierfache der Pacht für den erwerbsmäßigen Obst- und Gemüseanbau. Dadurch wird jedem Bürger ermöglicht, einen Kleingarten zu pachten, und darin besteht ein weiteres herausragendes Merkmal des sozialen Charakters des BKleingG.

b) im Bereich des **BGB** gibt es **keine** Vorschrift über die Höhe der Pacht, sie wird frei ausgehandelt und richtet sich nach dem Prinzip von Angebot und Nachfrage. In bevorzugten Lagen ist eine Pacht in Höhe von mehreren €/m² möglich.

c) im Geltungsbereich des **SchuldRAnpG** ist seit

01.11.1998 die Pachtpreisbindung weggefallen, es gibt de facto wie im Bereich des BGB **keine Preisbildungsgrenze** mehr.

Auch hier ist eine deutliche Privilegierung des Kleingärtners sichtbar. Pachten außerhalb des Geltungsbereichs des BKleingG betragen oft das Zehnfache der Kleingartenpacht oder mehr.

Zuletzt sei darauf hingewiesen, dass **kleingärtnerisch genutztes Land** als **Grünfläche** eingeordnet wird und demzufolge nicht dem Anschluss- und Benutzungszwang an Ver- oder Entsorgungsanlagen unterliegt.

Anlagen oder Gärten im Bereich des **BGB** oder **SchuldRAnpG** sind planungsrechtlich **Baugebiet** und unterliegen diesen Zwängen.

Quelle: „Der Fachberater“ Nr. 4/2010 (Duckstein)